

Verordnung

über den Monatsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Düns vom 18.06.1998 wird gemäß dem 2. Abschnitt des Bezügegesetzes 1998, LGBl.Nr. 3/1998 in Verbindung mit der Verordnung über die Monatsbezüge der Bürgermeister, LGBl. Nr. 33/1998, verordnet:

§ 1 Monatsbezug des Bürgermeisters

Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 17,50% des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit.g des Bezügegesetzes 1998. Der Monatsbezug erhöht sich, ungeachtet von § 5, alle 2 Jahre, beginnend mit 1.7.2000, im Ausmaß von 1,25% des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit.g des Bezügegesetzes 1998. Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14 x jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2 Entschädigung des Vizebürgermeisters

Dem Vizebürgermeister gebührt eine monatliche Entschädigung von 1,25% des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit.g des Bezügegesetzes 1998. Die Entschädigungen nach Abs. 1 gebühren 12 x jährlich.

§ 3 Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 4 Auszahlung der Bezüge

Die in §§ 1 und 2 festgelegten Monatsbezüge des Bürgermeisters und Entschädigungen des Vizebürgermeisters sind im voraus jeweils am Monatsersten und die in § 3 festgelegten Reisegebühren nach Anfall auszuzahlen. Dabei sind für die Reisegebührenauszahlung entsprechende Unterlagen bzw. Aufzeichnungen vorzulegen.

§ 5 Wertsicherung

Die in §§ 1 und 2 festgelegten Monatsbezüge des Bürgermeisters und Entschädigungen des Vizebürgermeisters erhöhen sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.1998 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Bürgermeisterentschädigung vom 16.12.1993 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

